

Prof. Dr. Hartmut Kreß

Toleranz und Toleranzzumutung im modernen Staat

(Referat auf der Tagung „Toleranz als Ordnungsprinzip? Funktionsbedingungen der Anerkennung von Diversität“, Juristenfakultät der Universität Leipzig, 17.-21. Juni 2009)

1. Toleranz in Staat und Gesellschaft heute: Gedankliche Voraussetzungen

Für einzelne Menschen, für gesellschaftliche Institutionen und für den Staat, insbesondere die Rechtsordnung bedeutete Toleranz schon in der Kulturgeschichte stets einen hohen Anspruch und in diesem Sinn eine „Zumutung“. Gegenwärtig ist es geboten, die Toleranzidee nochmals weiter auszubauen, d.h. sie fortzuentwickeln und dabei Schwächen früherer Denkansätze zu überwinden. Hierzu hebe ich drei Punkte hervor.

a) Anspruchsvolle Toleranztheorien, die geistesgeschichtlich als wegweisend hervorstechen, stammen von Kant, Fichte oder Hegel. Das Niveau, das diese Vordenker des Idealismus in der Theorie erreichten, wurde aber weit unterschritten, sobald sie sich praktisch-ethischen Themen zuwandten und etwa das Verhältnis zwischen den Geschlechtern, zwischen Völkern und Rassen, Okzident und Orient oder den Religionen und Konfessionen erörterten. Zum Beispiel waren in Schriften von Fichte „außer den Katholiken auch die Juden zweifelhafte Mitbürger“ (so Ludwig Siep). Dies führt zu dem Postulat: Heutzutage ist auf Kohärenz, Widerspruchsfreiheit, Stimmigkeit zu achten, was das Verhältnis von theoretischer und lebensweltbezogener Reflexion anbetrifft. Wenn die Toleranzidee die Nagelprobe der lebensweltlichen, erfahrungsbezogenen Konkretisierung nicht besteht, ist sie diskreditiert.

b) Konzeptionell ist Toleranz auf heutigem Niveau als aktive oder dialogische Toleranz zu begreifen. Hiermit knüpfe ich an die Differenzierung zweier Stufen an, die der Religionswissenschaftler Gustav Mensching vornahm; er unterschied formale und materiale Toleranz. Im Sinn der formalen Toleranz werden andere Menschen, ihre Überzeugungen und Lebensformen äußerlich hingenommen, ohne dass die eine Seite sich mit der anderen ernsthaft auseinandersetzt. Nun leben wir inzwischen in einer pluralistischen Gesellschaft mit ganz divergierenden Welt- und Lebensanschauungen, Lebensentwürfen und Lebensformen. Dafür dass Menschen im Pluralismus befriedet koexistieren können, stellt die formale, äußere Toleranz („Stufe 1“) pragmatisch, ethisch und rechtlich einen Minimal-

standard, ein „Muss“ dar. Eine höhere Stufe bildet die materiale oder besser: die aktive oder dialogische Toleranz (als „Stufe 2“). Sie schließt ein,

- sich mit den Überzeugungen anderer Menschen ernsthaft zu beschäftigen (Reflexionstoleranz),
- ihre Lebensweise zu akzeptieren (Respekttoleranz),
- sich im eigenen Verhalten auf ihre Lebensanschauung und ihr Verhalten aktiv einzustellen (Umgangstoleranz, Begegnungstoleranz),
- zur Reziprozität im Sinn der Selbstkorrektur bereit zu sein (lernoffene Toleranz). Denn der Eine kann durch die Sichtweisen Anderer zu kulturellen, religiösen oder ethischen Fragen Bereicherung erfahren („enrichment“). Im Sinn der Dialogphilosophie Martin Bubers gesagt: Das Individuum wird am Du zum Ich; die Begegnung mit dem Anderen fördert und stärkt die eigene Individuation.

Vor ethischem Hintergrund ist es heutzutage zwingend, auch diese höhere Stufe, die dialogische oder aktive Toleranz, ins Licht zu rücken. Sie bildet nämlich das Korrelat zum Verständnis von Freiheit, sittlicher Autonomie und Selbstbestimmung, so wie es der modernen, der Aufklärung verpflichteten Ethik gemäß ist. Das Recht jedes einzelnen Menschen auf Freiheit und Selbstbestimmung ist Ausdruck seiner Personwürde. Und: Jeder, der auf sein individuelles So-Sein, seine geistige Identität und seine persönliche und sittliche Selbstbestimmung Wert legt, muss schon allein aus Gründen der Redlichkeit und Fairness bereit sein, dann auch die Selbstbestimmung und die Lebensperspektiven anderer Menschen als gleichwertig und gleichberechtigt anzuerkennen. Ethisch und anthropologisch ist festzuhalten: Die eigene Identitätsfindung und Selbstbestimmung einerseits, dialogische Toleranz („Stufe 2“) andererseits sind zwei Seiten einer Medaille.

c) Um „Toleranz“ auf heutigem Niveau zu profilieren, ist noch der weitere Impuls zu setzen, sie *säkularisiert und entgrenzt* zu verstehen.

Der Begriff entstand im Horizont von Religion. Luther hatte ihn ins Deutsche eingebracht. In seinen Schriften wurde Toleranz im engen Sinn theologisch-dogmatisch ausgelegt, indem von der *tolerantia dei*, von der Toleranz Gottes mit dem Menschen als Sünder die Rede war. Thomas von Aquin und andere Theologen – sogar noch im 20. Jahrhundert! – subsumierten unter Toleranz die Duldung von Nichtgläubigen durch Kirche oder Christen-

tum. In der Theologie hatte Toleranz eine abschätzige Komponente, insofern auf die Duldung eines Übels abgestellt wurde. Im Zuge der Reformation und der Konfessionskriege, nämlich des Augsburger Religionsfriedens 1555 oder des Westfälischen Friedens 1648, gewann der Terminus zusätzlich zu dieser binnentheologischen eine staatlich-rechtliche, nämlich religionsrechtliche Relevanz. Das religionsrechtlich oder religionspolitisch erreichbare Maß an Toleranz bestand damals darin, Andersgläubigkeit wenigstens partiell hinzunehmen, indem Angehörigen anderer Konfessionen ein Auswanderungsrecht (*ius emigrandi*) oder die häusliche Religionsübung als *religio tolerata* gewährt wurde.

Heutzutage ist es unerlässlich, die Toleranzidee zu entgrenzen. Zum einen ist, wie gesagt, auf die dialogische Toleranz Wert zu legen. Kulturgeschichtlich dominierte die hierarchische, asymmetrische Sicht – Toleranz als bloße Duldung eines Übels –, die auf Indifferenz, ja auf eine pejorative Einstellung gegenüber Anderen hinausläuft. Die aktive oder dialogische Toleranz bildet qualitativ eine Entschränkung. Zum anderen ist eine quantitative Entgrenzung an der Zeit. Bis weit in die Neuzeit hinein war im Wesentlichen die Religion das Bezugsfeld für Toleranz. Heute ist Toleranz jedoch für ein breites Spektrum der menschlichen Lebensgestaltung und des öffentlichen Lebens relevant, darunter für Sachverhalte, an die vormodern noch gar nicht zu denken gewesen war. So ist Toleranz geboten angesichts dessen, dass Menschen heutzutage mit Existentialien wie Gesundheit, Krankheit und dem Sterben im Licht ihrer unterschiedlichen persönlichen Perspektiven und Präferenzen umgehen. Es ist eine unangemessene Engführung, „Toleranz“ in der Gegenwart nur im Blick auf Religion zu diskutieren. Allerdings ist dies oft noch der Fall.

Anders gesagt: Carl Schmitt hatte unrecht, als er meinte, alle wesentlichen Begriffe der Staatstheorie seien ursprünglich religiöse Begriffe. Zum Toleranzbegriff ist jedoch festzuhalten: Dieser war in der Vergangenheit tatsächlich vor allem religiös, nämlich theologisch sowie religionsrechtlich konnotiert. Heute stellt „Religion“ aber nur noch ein Teilsystem der Gesellschaft dar. In der säkularisierten, ausdifferenzierten Gesellschaft besitzen andere Teilsysteme, etwa das Gesundheits- oder das Bildungssystem, ihr eigenes hohes Gewicht. Zu dieser Ausdifferenzierung der gesellschaftlichen Teilsysteme kommt hinzu, dass eine Pluralisierung und Individualisierung der persönlichen Lebensstile, Lebensformen und Lebensziele eingetreten ist. Angesichts dessen ist zwischen den einzelnen Menschen und den gesellschaftlichen Gruppen Toleranz vonnöten – schon allein aus pragmatischen

Gründen, um der Koexistenz und gelingenden Konvivenz willen. Am Staat liegt es, dazu beizutragen, dass sich zwischen den Menschen eine Kultur der Toleranz tatsächlich auszubilden vermag.

2. Die Verantwortung des Staates für toleranzgemäße Strukturen

Zur *systematischen Einordnung* folgende Vorbemerkung: Das eigentliche Subjekt toleranten Denken und Handelns sind die einzelnen Menschen; denn Toleranz ist ein Akt der Vernunft und eine geistige Haltung. Der Staat ist aber zuständig für die strukturellen Rahmenbedingungen, von denen mit abhängt, welche Art und welches Maß von Toleranz von den Bürgern realisierbar ist. Neben dem Staat tragen hierfür ferner eine Reihe von gesellschaftlichen Institutionen und Korporationen Mitverantwortung. Solche gesellschaftliche Akteure sind unter anderem Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Für die Kirchen gilt dies schon allein vor geschichtlichem Hintergrund; denn traditionell ging es beim Thema „Toleranz“ ja vor allem um die Rolle der Religion und die Stellung der Kirchen in der Gesellschaft. Deshalb werfe ich vorab einen Blick auf die beiden großen christlichen Kirchen, ehe ich die genuine Verantwortung des Staates anspreche.

Seitenblick: Zur Rolle der Kirchen

In Deutschland sind noch ca. 60 Prozent der Bevölkerung Kirchenmitglieder. Nun sind die hierarchische katholische Kirche und die pluralistischen evangelischen Kirchen (Landeskirchen) strukturell und theologisch-ideell deutlich voneinander abzugrenzen. Auffällig ist allerdings: *Beide* Amtskirchen argumentieren nach wie vor oft nur auf dem Niveau der „schwachen“, zurückgenommenen Toleranz („Stufe 1“). Zwar akzeptiert die katholische Kirche seit 1965 die Religionsfreiheit als staatlichen Rechtsgrundsatz. Theologisch sieht sie in nichtkatholischen Konfessionen und Religionen aber nach wie vor nur Spuren der Wahrheit. Der Abfall vom katholischen Christentum ist bis heute kirchenrechtlich pönalisiert und steht unter der Kirchenstrafe der Exkommunikation. Im katholischen Binnenraum ist das Maß an Toleranz sehr eingeschränkt geblieben (z.B. im Arbeitsrecht) oder in letzter Zeit noch weiter eingeschränkt worden (z.B. Verbot moralischer Anschauungen und Äußerungen, die von den Vorgaben des Lehramts abweichen). Auf diese Weise werden moderne ethische Standards der Toleranz von der katholischen Kirche konterkariert.

Für die evangelischen Kirchen sei exemplarisch eine Schrift der Dachorganisation, der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), zum Islam von 2006 genannt. Konkret möchte die EKD z.B. den Verkauf ungenutzter Kirchengebäude an Muslime unterbinden. Sie rät sogar zur Zurückhaltung, wenn es nur darum geht, Muslimen kurzzeitig kircheneigene Räume für Feiern oder dgl. zu überlassen. Ihr zufolge könne in der Gesellschaft der Eindruck entstehen, das Christentum weiche vor dem Islam zurück. Im einzelnen kritisiert sie Desiderate in der Beachtung der Religionsfreiheit im Islam, insistiert auf der Mission von Muslimen und zählt die bekannten Schattenseiten des Islam, etwa bezogen auf Frauenrechte, auf. Der einschlägige EKD-Text verzichtet jedoch darauf, im Gegenzug auch die „starken“, humanen Seiten oder historisch wegweisende Leistungen der arabisch-persischen Tradition zu erwähnen, etwa die Impulse, die von Avicenna ausgingen. Insgesamt handelt es sich um eine Abgrenzungsargumentation. Sie beleuchtet das Verhältnis von Christentum und Islam asymmetrisch.

Ähnliches ließe sich aufzeigen, wenn man in Blick nähme, wie evangelische Kirchen ihr Verhältnis zum Judentum, zu humanistischen Strömungen oder auch zu kleineren Kirchen, nämlich evangelischen Freikirchen bestimmen: Zu einer dialogischen, reziproken oder aktiven Toleranz („Stufe 2“) dringen sie oft nicht vor. Dies gilt sogar für Reflexionen der *akademischen* evangelischen Theologie. So beharrt der evangelische Theologe Wolfhart Pannenberg darauf, Toleranz heiße, in unserer Gesellschaft eine Abweichung von den Normen der Mehrheit (nämlich der christlichen Mehrheit) hinzunehmen, ohne aber Gleichwertigkeit zuzugestehen. Dies gelte etwa für nichteheliche oder gleichgeschlechtliche Lebensformen im Vergleich zur überlieferten christlichen Ehe.

In summa: Die christlichen Kirchen öffnen sich dem heute adäquaten Leitbild aktiver, reziproker Toleranz allenfalls zögernd und oft nur in apologetischer Form. Umso größere Erwartungen richten sich auf das Handeln des Staates.

Toleranz von Seiten des Staates

Für das Selbstverständnis und das Tätigwerden des Staates sollte Toleranz heute als Basisnorm oder Metanorm gelten. Nun wird aber häufig der Vorbehalt erhoben, der Staat könne gar nicht tolerant sein, da er neutral sei und keinen „eigenen Standpunkt“ besitze. Deshalb stehe ihm kein Urteil über religiöse oder weltanschauliche Standpunkte und auch

nicht über Lebensformen, Lebensanschauungen, Ästhetik, Kunst oder Wissenschaft zu; er könne sich z.B. nicht zur richtigen Gestaltung von Eheleben und Familie äußern.

Dieser Vorbehalt trifft nur in bestimmtem Umfang zu. Sicherlich, der moderne Staat, konkret: der Staat des Grundgesetzes ist auf weltanschauliche Neutralität verpflichtet. Jedoch ist er nicht wertneutral, wertindifferent und standpunktlos, sondern kulturell positioniert. Die Grundrechte des Grundgesetzes in Artikel 1 bis 19 oder Artikel 20a und auch das Gebot der Toleranz – das Bundesverfassungsgericht sprach von der „Wertentscheidung der Verfassung für Toleranz als einem tragenden Prinzip der freiheitlichen Demokratie“ – beruhen auf geschichtlichen Erfahrungen und auf kulturell bedingten, abendländisch tradierten Werturteilen. Richtig ist: Der Staat darf nicht parteilich für oder gegen eine *bestimmte* Religion, für / gegen *einzelne* künstlerische Stilrichtungen oder *bestimmte* Lebensformen oder Lebensweisen Stellung nehmen. Das Merkmal des modernen liberalen Verfassungsstaates besteht nämlich darin, „über“ den religiösen oder konfessionellen Partikularismen und „über“ ästhetischen, wissenschaftlichen oder sonstigen Einzelpositionen zu stehen. Insofern ist er dem früheren Bundeskanzler Helmut Schmidt folgend als Wertenorar zu bezeichnen.

Diese weltanschauliche Neutralität, besser und genauer gesagt: die Überpartikularität des Staates ist nun nicht als Schwäche, sondern als Stärke zu betrachten. Denn sie bietet die Voraussetzung dafür, dass der Staat in der Gesellschaft Toleranz *ermöglicht*. Präziser: Er ist zuständig und verantwortlich dafür, dass im heutigen Pluralismus die Grundrechte, insbesondere das Selbstbestimmungsgrundrecht von den Bürgern selbst mit Leben erfüllt werden können. Die Staatsbürger, die ihr Selbstbestimmungsrecht in Anspruch nehmen, sind ja darauf angewiesen, dass Dritte sie dulden und anerkennen. Am Staat liegt es, hierfür den rechtlichen und strukturellen Rahmen zu sichern – als Teil der staatlichen Schutzpflichten.

Aus der Funktion des Staates, toleranzgemäße Strukturen und Rechtsnormen zu garantieren, kann ihm unter heutigen lebensweltlichen Bedingungen sogar neu Legitimität zuwachsen. Seit einigen Jahrzehnten sind die Vertrauens-, Akzeptanz- und Legitimationskrise von Staat und Politik zum Thema von Ethik, Rechtswissenschaft, Sozialphilosophie, und der Politik selbst geworden. Die Versuche, mit abstrakten Denkmustern gegenzusteuern – etwa mit Hilfe einer staatslegitimierenden Zivilreligion, mit der These eines „christlichen

Staates“, mit Konzepten zur Leitkultur oder dgl. – bleiben indessen aporetisch und stellen ihrerseits Krisensymptome dar. Sie eröffnen aus der Legitimationskrise keinen Ausweg.

Der Sache nach ist es allerdings unerlässlich, auch in einer von Pluralität und von Individualisierungsschüben geprägten Gesellschaft Stabilität und Kohäsion aufrecht zu erhalten. Dies ist möglich, sofern und insoweit die Bürger selbst einander wechselseitig tolerieren – im Sinn wenigstens der formalen und möglichst der aktiven Toleranz. Hierdurch werden zugleich neue gesellschaftliche Versäulungen verhindert. Am Staat liegt es, hierfür die geeigneten Voraussetzungen zu schaffen, so dass gilt: *Für die Verfassungsordnung und für den realen Verfassungsalltag, für die Verfassungswirklichkeit ist Toleranz eine Voraussetzung, die der Staat zu garantieren hat.* Das vielzitierte Diktum Böckenfördes, dem zufolge der säkulare liberale Staat von Voraussetzungen lebe, die er „nicht (!) garantieren“ könne, lenkt von dieser staatlichen Garantienpflicht für Toleranz bis heute ab.

Kritische Rückfragen erwachsen freilich daraus, ob das Recht und die Politik ihrer Aufgabe, für die Realisierung von Toleranz angemessene Bedingungen zu gewährleisten, stets gerecht werden. Inhaltlich sind es unterschiedliche Güter des Lebens und der Kultur, angesichts derer Toleranz lebensweltlich essentiell ist. Drei Bereiche seien erwähnt.

3. Materiale Bezugfelder für Toleranz im heutigen Pluralismus: Beispiele

1. Lebensformen

Seit den 1970er / 1980er Jahren bürgerten sich Lebensstile und Lebensformen ein, die bis dahin unüblich waren, insbesondere nichteheliche sowie gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften. Hieran entzündete sich geradezu ein Kulturkampf. Die katholische Kirche stellte sich alternativen Lebensgemeinschaften nachdrücklich entgegen; evangelische Amtskirchen verhielten sich ambivalent und zögernd. Eine Vorreiterrolle übernahm der staatliche Gesetzgeber, indem er nach einigem Zögern dem Vorbild anderer europäischer Staaten folgte und im Jahr 2001 das Lebenspartnerschaftsgesetz beschloss. Der Reformbedarf ist in Deutschland zwar noch unabgeschlossen. Außerhalb Deutschlands lässt die Gesetzgebung z.B. die Kindesadoption durch gleichgeschlechtliche Paare zu, weil das entscheidende Gegenargument – Beeinträchtigung des Kindeswohls – entkräftet wurde. Ob der deutsche Gesetzgeber in dieser Hinsicht nachziehen wird, ist zurzeit offen. Jedoch ist festzuhalten: Die Legislative hat sich ihrer Verantwortung, für die individuelle bzw. part-

nerschaftliche Wahl von Lebensformen eine Bandbreite der Toleranz zu eröffnen, auch in Deutschland durchaus gestellt.

2. Bestattungskultur

Im heutigen Pluralismus wird in neuer Weise der Umgang mit Sterben und Tod zum Thema. Schon vor Längerem hatte Hans Jonas in seinem Beitrag „Werkzeug, Bild und Grab. Vom Transanimalischen im Menschen“ auf einen oft zu wenig beachteten Aspekt aufmerksam gemacht: Eine kulturell sehr wichtige Form der Auseinandersetzung mit dem Sterben stellt die Bestattungskultur dar. Durch Bestattung und Grabmalgestaltung setzen sich Menschen symbolisch in ein Verhältnis zu ihrer Sterblichkeit und Endlichkeit. Dies war seit der menschlichen Früh- oder Urzeit geschichtlich diachron in vielfältiger Gestalt der Fall. Nun haben wir es in der Gegenwart aber synchron, nebeneinander, mit Bestattungswünschen und -riten zu tun, die voneinander abweichen. Im 19. und 20. Jahrhundert wurde die Alternative Feuerbestattung versus Erdbestattung in Deutschland Objekt eines Kulturkampfes zwischen Freidenkern und Arbeiterbewegung einerseits, der katholischen Kirche andererseits. Die katholische Kirche hat ihr kirchenrechtliches Verbot der Feuerbestattung erst 1963 aufgehoben und es durch eine mildere Form des Nein ersetzt. Inzwischen sind andere Fragen relevant, etwa der Wunsch jüdischer oder islamischer Mitbürger nach „ewiger“ Totenruhe oder nach Erdbestattung ohne Sarg. Vom Islam geprägte Mitbürger ziehen zurzeit immer noch vor, in ihrer Heimat beerdigt zu werden, um die ihnen gemäßen Symbolik zu wahren.

Ohne in Einzelheiten zu gehen: Für das Bestattungsrecht sind in der Bundesrepublik die Bundesländer zuständig. Nach und nach schaffen verschiedene Bundesländer allmählich Rechtsnormen, die muslimische Gräberfelder oder den Verzicht auf die Sargpflicht ermöglichen. Diese Fortbildung von Rechtsnormen ist überfällig und wirft der Sache nach keine weiteren Probleme auf, da gegen eine Erdbestattung ohne Sarg, die bislang unstatthaft war, keine gesundheitsrechtlichen Bedenken zu erheben sind.

Im Kern geht es um folgendes: Für die einzelnen Menschen und für Menschengruppen ist der Umgang mit dem Sterben und mit den Toten symbolisch hochbedeutsam. Es liegt am Staat, Handlungsweisen und Ausdrucksformen zu gestatten, die der faktischen Vielfalt symbolischer Vorstellungen gerecht werden. Hierdurch gewährleistet er rechtlich und strukturell die Voraussetzung für eine Kultur der Toleranz.

3. Gesundheit und Krankheit

Gesundheit stellt für Menschen ein fundamentales oder ein konditionales Gut dar. Das individuell erreichbare Maß an Gesundheit ist für den Einzelnen die Voraussetzung dafür, Lebensvollzüge realisieren und persönliche Wertvorstellungen umsetzen zu können. Nun ergeben sich heutzutage aus dem Fortschritt der Medizin für den Umgang mit Gesundheit und Krankheit neue, neuartige Handlungs- und Wahlmöglichkeiten. Ein Beispiel bietet die medizinisch assistierte Reproduktion, aufgrund derer sich trotz Sterilität ein Kinderwunsch erfüllen lässt. In Deutschland ist das Biomedizinrecht, darunter die Rechtslage zur Fortpflanzungsmedizin, freilich in hohem Maß von Verbotsnormen geprägt. Zum Beispiel ist eine Eizellspende strafrechtlich untersagt, und zwar auch dann, wenn sie medizinisch indiziert ist; Gleiches gilt für Präimplantationsdiagnostik auf erblich bedingte schwere Krankheiten und sogar für die Möglichkeit, nach künstlicher Befruchtung einen sog. elektiven Ein-Embryo-Transfer durchzuführen. Das letztgenannte Verfahren betrifft nicht nur wenige Einzelfälle, wie es bei der Präimplantationsdiagnostik der Fall ist, sondern den Regelfall der künstlichen Befruchtung (in Deutschland jährlich in hoher fünfstelliger Größenordnung).

Dieser elektive Ein-Embryo-Transfer ist reproduktionsmedizinisch seit ca. zehn Jahren durchführbar. Dabei handelt es sich um keine genetische Untersuchung und keinen invasiven Eingriff in den Frühembryo, sondern lediglich um eine morphologische, lichtmikroskopische gestützte Prognose, ob ein früher, noch außerhalb des Mutterleibs befindlicher Embryo überhaupt Aussicht hat, sich in einer Schwangerschaft fortzuentwickeln. Sinnvoll ist es, dass die Ärztin bzw. der Arzt einer Frau nach IVF nur *einen* – und zwar einen voraussichtlich entwicklungsfähigen – Embryo überträgt. Auf diese Weise lassen sich nach In-vitro-Fertilisation Mehrlingsschwangerschaften vermeiden, so wie sie herkömmlich aus der ungeprüften Übertragung mehrerer Embryonen resultierten. Für die Frau und für die geborenen Kinder sind Mehrlingsschwangerschaften gesundheitlich hochproblematisch. In Deutschland war und ist die Zahl von Mehrlingsschwangerschaften nach IVF immer noch zu hoch, weil das neue Verfahren von dem fast zwanzig Jahre alten Embryonenschutzgesetz nicht gedeckt wird. Manche Ärzte praktizieren das Verfahren allerdings, obwohl sie Gefahr laufen, hierfür strafrechtlich belangt zu werden, weil das Embryonenschutzgesetz ein Strafgesetz (Nebenstrafrecht) darstellt.

D.h.: Eine ganze Reihe von Restriktionen, die der deutsche Gesetzgeber für die Reproduktionsmedizin vorsieht, sind medizinisch und ethisch unplausibel. Daher haben zahlreiche Stimmen seit Jahren eine Novellierung des einschlägigen Gesetzes gefordert. Der Gesetzgeber erhält die Verbotsnormen jedoch aufrecht. Als Konsequenz fahren Patientinnen und Paare, die von ihrem Recht auf Fortpflanzungsfreiheit Gebrauch machen, zunehmend ins Ausland. Dies erinnert daran, dass im 16. Jahrhundert Menschen ihren religiösen Glauben nicht bekennen durften, sofern dieser von der Konfession des Landesherrn abwich. Seit dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 wurde es für sie immerhin statthaft, in ein anderes Land auszuwandern. Der Medizintourismus bietet eine moderne Analogie; das vormoderne *ius emigrandi* kehrt in der Gegenwart anlässlich gesundheitsbezogener Selbstbestimmungsrechte wieder – ein befremdender Sachverhalt!

Insofern ist festzuhalten: In manchen Segmenten der Lebenswelt sind Initiativen des deutschen Gesetzgebers, toleranzfreundliche Strukturen zu schaffen, durchaus vorhanden. Hingegen ist zum Beispiel im Bio- und Medizinrecht – und dort nicht nur im Recht der Reproduktionsmedizin – das Maß an Toleranz, das der Staat aus gutem Grund gewährleisten sollte, in Deutschland keineswegs erreicht. Dies ließe sich noch an weiteren Belegen aufzeigen, die ich beiseitelasse.

4. Fazit für Rechtsordnung und Politik: Prävalenz der Toleranz

Eingangs hatte ich den Akzent darauf gelegt, dass Toleranz mehr sein muss als nur eine Theorie; vielmehr kommt es auf die lebensweltliche Konkretisierung und auf die alltägliche Umsetzbarkeit an. Hierfür spielen staatliche Rechtsnormen und Strukturbedingungen eine große Rolle. Im Licht der Handlungsfelder, die ich soeben exemplarisch genannt habe, ist als Resümee nun zu sagen:

1. Toleranzvorsorge durch den Staat

Der Staat trägt Präventionsverantwortung für Rahmenbedingungen, die den Bürgern eine möglichst große Bandbreite der Toleranz eröffnen. Dies ergibt sich im Übrigen auch aus der normativen Logik und aus der „Werteordnung“ der Grundrechte, an die der Staat gebunden ist. Dem Grundgesetz zufolge (Art. 2 Abs. 1) bedarf es keiner Begründung und ist es in keiner Weise rechtfertigungsbedürftig, wenn Menschen ihr Recht auf Freiheit und Selbstbestimmung in Anspruch nehmen. Die Rechtsordnung und Politik haben daher ab-

zusichern, dass dies für die Bürger tatsächlich möglich ist, und bei der Ausgestaltung des positiven Rechts darauf zu achten, ein hohes Maß an freiheitsgewährender Toleranz zu eröffnen.

Insofern ist es kontraproduktiv, dass der Gesetzgeber seinen Ermessens- und Gestaltungsspielraum etwa im Biorecht genau umgekehrt dahingehend ausschöpft, Verbote oder Restriktionen auszusprechen. Hierdurch konterkariert er eine Kultur der Freiheit und Toleranz. Dies kritisierend, hat die Bioethik-Kommission Rheinland-Pfalz 2005 speziell zur Reproduktionsmedizin und embryonalen Stammzellforschung formuliert: „Der Zugriff auf das beginnende Leben, den die Reproduktionsmedizin oder die Stammzellforschung vornehmen, bedarf eines normativen Rahmens und gesetzlicher Regelung. Aufgrund des heutigen religiös-kulturellen Pluralismus und der weltanschaulichen Neutralität des Staates kann sich die Rechtsordnung hierbei jedoch auf keinen einzelnen weltanschaulichen oder philosophischen Standpunkt festlegen. Um den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu wahren, darf sich die Rechtsordnung auch nicht die restriktivste moralisch-religiöse Position zu eigen machen. Vielmehr steht der Gesetzgeber in der Pflicht, einen gesamtgesellschaftlich tragbaren Handlungsrahmen zu schaffen.“

Diese Formulierung berücksichtigt den Sachverhalt, dass manche Fragen – etwa die Frage, welche Würde oder welchen ontologischen Status der frühe pränidative Embryo besitzt – objektiv nicht entscheidbar sind, weder von Kirchen, Weltanschauungen noch vom Staat. Geht man nun davon aus, dass die Rechtsordnung der Freiheit und Toleranz den Weg bahnen sollte, dann ist es dem Arzt, dem Wissenschaftler, dem Patienten oder den anderen Beteiligten zu überlassen, welche konkrete Handlungsentscheidung sie im Licht ihrer eigenen Wertoptionen treffen. Vormodern bleibt es, wenn das *ius emigrandi* des 16. Jahrhunderts eine Renaissance erfährt und Patienten, Wissenschaftler, Ärzte oder andere Personen ins Ausland fahren, um sich im Sinn ihrer eigenen Entscheidungen behandeln zu lassen bzw. zu handeln.

2. Eingrenzungen

Vorsorglich ist zu ergänzen: Hiermit wird keiner Beliebigkeit oder subjektivistischen Willkür das Wort geredet. Das gilt erneut auf der Linie von Grundgesetz Artikel 2 Absatz 1. Dieser Artikel – die „magna charta“ des Freiheitsgrundrechts – besagt, dass nicht die Inanspruchnahme der Freiheit, sondern die Einschränkung von Freiheit begründungspflich-

tig ist. Einschränkungen der Freiheit sind mithin durchaus vorstellbar – aber nur aufgrund äußerst schwerwiegender Gründe. Das Grundgesetz nennt hierzu die Schrankentrias: Dadurch dass der Einzelne seine Freiheitsrechte in Anspruch nimmt, dürfen die Grundrechte Anderer nicht verletzt werden, und es darf nicht gegen die Verfassung und nicht gegen überpositives Recht, in der Terminologie von 1949: gegen das Sittengesetz verstoßen werden. Analog endet auch die vom Staat zu garantierende Bandbreite an Toleranz dann, wenn Grundrechte Dritter gefährdet sind.

An einem Beispiel verdeutlicht: Ethisch und rechtlich ist es zu tolerieren – in diesem Fall im Sinn der formalen Toleranz oder Duldungstoleranz –, wenn ein Angehöriger der Zeugen Jehovas für sich selbst eine Bluttransfusion ablehnt, auch wenn er sich hierdurch selbst schädigt. Jedoch ist es nicht tolerabel, dass das Leben oder die Gesundheit Dritter bedroht werden, etwa von Kindern, die bei Zeugen Jehovas heranwachsen. Hier greift die staatliche Schutzpflicht für Leben und Gesundheit, weshalb die Bluttransfusion ggf. gegen den Willen der Eltern durchzuführen ist. Es bleibt also zu unpräzise, wenn oft gesagt wird, es dürfe keine Toleranz gegenüber der Intoleranz geben. Stattdessen gilt: Die Bandbreite des zu Tolerierenden ist dann verlassen, sobald andere Personen oder das Gemeinwohl, die öffentliche Ordnung und der öffentliche Friede Schaden erleiden.

Wenn man genauer über die Bandbreite von Toleranz nachdenkt, ergibt sich noch eine Überlegung, die anders gelagert ist. Ein bestimmtes Maß an Toleranz darf der Staat vom Bürger sogar erwarten und ihm als staatsbürgerliche Pflicht auferlegen und „zumuten“.

3. Toleranzzumutungen des Staates gegenüber Bürgern

Vielleicht klingt es immer noch ungewöhnlich, wenn gesagt wird, dass der Staat zumindest in bestimmter Hinsicht seinen Bürgern Toleranz zumuten darf. Inwiefern gilt diese Aussage?

Keinesfalls ist ein neuer staatlicher Patriarchalismus gemeint, der eine bestimmte Gesinnung, z.B. die Gesinnung der Toleranz, „verordnen“ würde. Dem Staat ist es verwehrt, die Gesinnung oder innere Einstellung, das forum internum von Bürgern formen, gar überformen zu wollen. Daher bleibt es z.B. dem Angehörigen der Zeugen Jehovas unbenommen, daran zu glauben, durch Bluttransfusionen werde sein ewiges Seelenheil bedroht. Staat und Politik haben keinerlei Zugriffsrecht auf die Gesinnung der Bürger; die Gesin-

nung, das Gewissen des Einzelnen ist vom Staat zu schonen. Was aber die *äußeren* Lebensumstände und das *äußere* Verhalten der Bürger anbelangt, so darf der Staat in gewissem Umfang Einfluss nehmen und vom Bürger Verhaltenstoleranz oder Begegnungstoleranz fordern.

Dies sei an einem neueren Urteil des Kammergerichts Berlin aufgezeigt. Zum Vergleich: ein älteres Urteil desselben Gerichts, das die Behandlung eines schlecht Deutsch sprechenden Patienten durch einen Augenarzt betraf. Der Arzt konnte sich bei der Anamnese mit dem Patienten nicht verständigen und erkannte deswegen nicht, dass eine Netzhautablösung drohte. Die Folge war die Erblindung des Patienten. In dem jetzigen Urteil verlangt das Gericht nun, dass ein Arzt von sich aus Maßnahmen ergreift, die ihm eine umfassende Anamnese ermöglichen. Hierzu gehört, ggf. für einen Dolmetscher zu sorgen. Sollte ihm dies nicht möglich sein, ist nach Auswegen zu suchen; z.B. ist der Patient in eine Klinik einzuweisen, in der gedolmetscht werden kann.

Der Gerichtsbeschluss verlangt von Ärzten also ein bestimmtes Verhalten, nämlich aktive Toleranz („Verhaltenstoleranz“, „Begegnungstoleranz“) zugunsten einer benachteiligten Patientengruppe. Hiermit korrigierte das Kammergericht das ältere Urteil von 1998, das dem *Patienten* auferlegt hatte, die Voraussetzungen für eine sachgerechte Befunderhebung zu erfüllen und von sich aus die notwendigen Angaben darzulegen. Das neue Urteil nimmt stattdessen den Arzt in die Pflicht.

Solche Toleranzzumutungen sind plausibel, wenn eine stichhaltige Begründung vorliegt – in diesem Fall der Gesundheitsschutz von Patienten in einer sprachlich und kulturell heterogenen Gesellschaft. Staatliche Toleranzzumutungen können verschiedene Adressaten betreffen: etwa muslimische Mädchen, die sich dem Oberverwaltungsgericht NRW zufolge am schulischen Schwimmunterricht zu beteiligen haben, oder christliche Eltern, die trotz religiöser Vorbehalte ihre Kinder an der Klassenfahrt oder am Sexualkundeunterricht teilnehmen lassen sollen. Anhand der beiden letzten Beispiele wären ebenfalls bestimmte Abwägungsprobleme zu diskutieren; denn bei den muslimischen Mädchen oder den christlich-evangelikalen Eltern *kann* die Gesinnung, das *forum internum* (mit-)betroffen sein. Je nach Sachverhalt sind daher die Gesichtspunkte der Verhältnismäßigkeit, Zumutbarkeit, Erforderlichkeit, der Dringlichkeit oder Hochrangigkeit von Gütern und Zielen in Rechnung zu stellen.

4. Toleranzzumutungen des Staates gegenüber Institutionen

Vor allem ist zu unterstreichen: Der Staat darf, ja soll Toleranz zumuten, wenn die Adressaten nicht einzelne Menschen, sondern Institutionen sind. Wiederum ein Beispiel: Es leuchtet nicht ein, dass Grundschulen, die in katholischer Trägerschaft stehen (sie werden in Nordrhein-Westfalen zu 100 Prozent staatlich finanziert), schulnah wohnende Kinder abweisen. Die Begründung lautet, dass die abgewiesenen Kinder nicht der katholischen Konfession angehören. Diese sechs Jahre alten Kinder müssen nun weite Schulwege in Kauf nehmen, die ihnen nicht zumutbar sind. Wenn nun aber – wie soeben gesagt – in einer pluralen Gesellschaft der Staat einzelnen Menschen Verhaltenstoleranz auferlegen darf, dann gilt dies im Sinn eines *argumentum a fortiori* erst recht gegenüber Institutionen. Denn in diesem Fall besteht keine Gefahr, dass der Adressat der Toleranzzumutung, die Institution, in ihrem *forum internum*, in der individuellen Gesinnung berührt, gar verletzt wäre. Träger von Gesinnung und Gewissen sind per definitionem nur einzelne Menschen, aber keine Institutionen.

Zu diesem Thema – Toleranzzumutung gegenüber Institutionen, z.B. gegenüber Schulen in konfessioneller Trägerschaft – besteht in der Bundesrepublik politischer Klärungsbedarf, und es sind Rechtsfortbildungen anzustreben. Der Staat kann, ja muss von Institutionen Toleranz verlangen. Der genannte Sachverhalt – der intolerante Umgang konfessioneller Schulen mit Schülern anderer Konfession oder ohne Religionszugehörigkeit – stellt nur *einen* aktuellen Problempunkt dar.

5. Toleranzzumutung an den Staat

Mithin: Es ist legitim, unter Umständen sogar geboten, dass der Staat seinen Bürgern und vor allem gesellschaftlichen Institutionen Toleranz zumutet. Folgerichtig ist dies dann auch auf sein eigenes Handeln zurückzubeziehen. Erneut nur als Beispiel: In Frankreich ist von vornherein Sorge getragen worden, dass im dortigen nationalen Ethikrat die *unterschiedlichen* Weltanschauungen, Religionen und gesellschaftlichen Strömungen berücksichtigt werden. Im entsprechenden staatlichen Gremium in Deutschland (Deutscher Ethikrat) ist dies nicht der Fall. Dies stellt eine verpasste Chance dar. Die Toleranzverantwortung und -vorsorge, zu der die Politik verpflichtet ist, hätte an dieser Stelle beispielhaft zum Ausdruck gebracht werden sollen.

Nochmals wesentlicher ist aber der folgende Punkt:

6. Befähigung zur Toleranz durch staatliche Politik

Ich hatte angedeutet, dass in der Gegenwartsgesellschaft neuartige Herausforderungen aufbrechen – etwa im Gesundheitswesen –, die sich im Sinn von Selbstbestimmung und aktiver Toleranz bewältigen lassen. Darüber hinaus darf – wie soeben gesagt – der Staat seinen Bürgern in bestimmtem Umfang Toleranz sogar „zumuten“. Gleichzeitig wird er dann aber auch Sorge tragen müssen, sie zu dieser Toleranz zu *befähigen*. Ansatzpunkte bietet vor allem das Bildungswesen. Im Rahmen der schulischen Bildung ist z.B. an den Ausbau eines integrativen Ethikunterrichts (als Pflichtfach) zu denken. Die Modelle für den Ethikunterricht, die jetzt schon vorhanden sind, zielen darauf ab, dass Schülerinnen und Schüler unterschiedliche Überzeugungen und Weltanschauungen kennenlernen und den Umgang mit Alltagsproblemen auf der Basis von Toleranz einüben. Oder um an das Urteil des Kammergerichts Berlin, also an das Beispiel aus dem Gesundheitssektor anzuknüpfen: Künftig sollte zur Ausbildung und Fortbildung von Medizinern ein Mindestmaß interkultureller Kompetenz hinzugehören, so dass sie von sich aus vor Augen haben, welche Anforderungen im Umgang mit Patienten fremder Herkunft zu berücksichtigen sind. In summa: Auf Staat und Politik kommt es zu, strukturelle Toleranzvorsorge zu treffen, indem der Bildungsbereich toleranzfreundlich fortentwickelt wird.

7. Toleranz in der Staatsverfassung

Von diesen Postulaten ausgehend liegt die Frage nahe: Ist es dann nicht schlüssig, den Begriff „Toleranz“ explizit in der Verfassung zu verankern? Im deutschen Grundgesetz ist dies nicht der Fall. Anders verhält es sich beim Entwurf des Verfassungsvertrages, der 2003 für die EU beschlossen wurde, dann jedoch nicht ratifiziert wurde und nun möglicherweise doch noch in Kraft treten wird. Dort wird die Toleranz begrifflich erwähnt. Darüber hinaus würdigt die Präambel dieses Vertrags die Vielfalt kultureller, geistiger und religiöser Traditionen, von deren Erbe das heutige Europa zehrt.

Nun war die Präambel bekanntlich der Gegenstand jahrelanger Kontroversen. Denn es wurde gefordert, die (deutsche) Formel „Verantwortung vor Gott“ in die EU-Präambel aufzunehmen. Diese Formel war freilich in Deutschland selbst schon 1949 bei den Beratungen des Parlamentarischen Rates durchaus umstritten gewesen. Theodor Heuß und

Carlo Schmid akzeptierten sie schließlich, weil sie mit dem Toleranzideal vereinbar sei. Denn es erfolge keine Festlegung auf ein bestimmtes, enggeführt konfessionelles Gottesbild. Nun hat sich die 1949 religiös noch recht homogene Bevölkerung inzwischen in eine hochgradig pluralistische Gesellschaft transformiert. Daher sind bestimmte Probleme zu sehen. Für Angehörige von Religionen, die den Gottesbegriff vermeiden oder ihn nicht aussprechen (Judentum; fernöstliche Religionen), oder für Agnostiker und nichtreligiöse Mitbürger symbolisiert die *nominatio dei* letztlich eine Ausgrenzung.

Vor diesem Hintergrund leuchtet es ein, dass der EU-Verfassungsentwurf eine Alternative wählte. Indem seine Präambel auf unterschiedliche geistige Traditionen und auf die Pluralität der Werte hinweist, verpflichtet sich die EU unmissverständlich auf Toleranz als Metanorm und als Verfassungsvoraussetzung. In dieser Hinsicht hat sie ein wegweisendes Signal gesetzt. Denn ohne formale sowie dialogische, aktive Toleranz ist die Verfassungswirklichkeit, die Lebenswelt künftig nicht mehr vorstellbar. Daher wird verstärkt darauf zu achten sein, dass staatliche Politik sich am Maßstab der Toleranz bemisst und in der Rechtsordnung, im positiven Recht und in der Rechtsprechung die Prävalenz der Toleranz schlüssig erkennbar wird.

Verfasser:

Prof. Dr. Hartmut Kreß
Universität Bonn
Evang.-Theol. Seminar, Abt. Sozialethik
Am Hof 1
53113 Bonn
hkress@uni-bonn.de